

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) (Stand 01.10.2024)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der mse Software GmbH – im Folgenden „mse“ – für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung in Textform etwas anderes vereinbart ist. Sie ergänzen die AGB-Allgemein, die daneben Vertragsbestandteil sind.

II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von mse

Die von mse zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind im Angebot, im Dienstleistungs- oder Projektvertrag, in der Beschreibung des jeweiligen Service- oder Hotline-Paketes oder in der Auftragsbestätigung angegeben. Die AGB-Dienstleistung gelten für Beratungs-, Projekt-, Einführungs-, Migrations-, Entwicklungs-, Anpassungs-, Schulungs- und Anwenderbetreuungsleistungen sowie für betriebsunterstützende und wiederkehrende Leistungen, etwa Managed Services. Diese Aufzählung beschreibt allein den Anwendungsbereich dieser AGB-Dienstleistung; sie begründet keine Leistungspflicht. Die genannten Leistungen schuldet mse nur, soweit sie nach Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein ausdrücklich vereinbart sind.

III. Umfang und Erbringung der Leistungen

(1) Der Umfang, die Dauer und der Ort der zu erbringenden Leistungen sind in den in Ziffer II. genannten Vertragsdokumenten angegeben. Soweit der Umfang und die Dauer nicht fest vereinbart wurden, gelten die Angaben nur als Schätzungen. Soweit kein Leistungsort vereinbart ist, gilt als Leistungsort der Sitz von mse.

(2) mse erbringt die Leistungen im Wege des Fernzugriffs, der Online-Konferenz oder in sonstiger elektronischer Form (Remote-Erbringung), soweit die Leistung hierfür geeignet ist und nicht ausdrücklich eine Erbringung vor Ort vereinbart ist. Verlangt der Kunde eine Erbringung vor Ort, obwohl die Remote-Erbringung möglich und zumutbar ist, sind der hierdurch entstehende Mehraufwand sowie die Reisezeiten und Reisekosten gesondert zu vergüten.

(3) Soweit mse für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, liegen Projektleitung, Projektverantwortung, Planung und Überwachung ausschließlich beim Kunden, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist; der Kunde überprüft regelmäßig, ob die jeweils festgelegten Projektziele eingehalten werden. mse und der Kunde werden die Art und die Darstellung der Ergebnisse beziehungsweise die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben einvernehmlich vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben mse hierbei übernimmt.

(4) mse setzt bei der Leistungserbringung qualifizierte Mitarbeiter sowie Subunternehmer und freie Mitarbeiter ein und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eingesetzt oder ausgetauscht wird; ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht. Das Verschulden eines Subunternehmers oder eines freien Mitarbeiters steht dem Verschulden von mse gleich (§ 278 BGB).

(5) Die Leistungserbringung erfolgt nicht im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung. Die eingesetzten Mitarbeiter von mse sowie die von mse eingesetzten Subunternehmer und freien Mitarbeiter unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht von mse; der Kunde ist nicht berechtigt, ihnen fachliche oder disziplinarische Weisungen zu erteilen oder sie in seine Betriebsorganisation einzugliedern. Fachliche Abstimmungen zur Konkretisierung des vereinbarten Leistungsgegenstandes bleiben hiervon unberührt. Die Auswahl der Arbeitsmittel, der Arbeitsmethoden und der zeitlichen Einteilung obliegt mse, soweit nicht vereinbarte Termine entgegenstehen.

(6) Werden Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sie disziplinarisch von einer geeigneten Person geleitet werden.

(7) Wenn mse den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der Softwareprogramme im Auftrag und nach Vorgabe des Kunden unterstützt, schuldet mse die Tätigkeit, aber nicht den Erfolg und nicht die Versionspflege dazu. Gleiches gilt für betriebsunterstützende und wiederkehrende Leistungen, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg oder ein bestimmtes Leistungsniveau in Textform vereinbart ist.

(8) mse schuldet keine Dokumentationen zu und im Zusammenhang mit den von mse erbrachten Leistungen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

(9) Servicezeiten der mse sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (erweiterte Geschäftszeiten), ausgenommen Samstage, Sonntage und die am Sitz von mse geltenden gesetzlichen Feiertage; innerhalb der Kernzeit von 09:00 bis 16:00 Uhr ist die Erreichbarkeit durchgehend sichergestellt. Maßgeblich ist die Zeitzone am Sitz von mse. mse bestimmt die zeitliche Lage der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen und erbringt die vereinbarten Leistungen regelmäßig innerhalb der Servicezeiten. Die Angabe der Servicezeiten bestimmt allein den Zeitrahmen der Leistungserbringung; sie

begründet weder eine Leistungspflicht noch eine Zusage bestimmter Reaktions-, Bearbeitungs- oder Wiederherstellungszeiten. Welche Leistungen geschuldet sind, richtet sich ausschließlich nach Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein und der jeweiligen Vereinbarung; bestimmte Reaktions-, Bearbeitungs- oder Wiederherstellungszeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Leistungen außerhalb der Servicezeiten setzen eine gesonderte Vereinbarung voraus und werden nach Ziffer IV. (2) vergütet.

(10) Wiederkehrende und betriebsunterstützende Leistungen sowie Rahmen- und Servicevereinbarungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab der erstmaligen Leistungsbereitstellung geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils laufenden Vertragsperiode in Textform gekündigt werden; § 621 BGB findet insoweit keine Anwendung.

(11) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs kann jeder Vertragspartner in Textform verlangen. mse prüft ein Änderungsverlangen und unterbreitet, soweit die Änderung umsetzbar und zumutbar ist, ein Angebot über die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung und Termine. Eine Prüfung nicht unerheblichen Umfangs ist gesondert nach Aufwand gemäß Ziffer IV. (1) zu vergüten; mse weist hierauf vorab hin. Bis zur Entscheidung über das Änderungsverlangen sind die betroffenen Termine ausgesetzt.

(12) Für Projekte benennen die Vertragspartner jeweils eine Projektleitung mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen; bei größeren Vorhaben richten sie zusätzlich einen Lenkungsausschuss ein. Können Streitfragen auf Arbeitsebene nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen geklärt werden, werden sie an die Projektleitungen und danach an den Lenkungsausschuss beziehungsweise an die vertretungsberechtigten Organe eskaliert. Vor Abschluss dieses Verfahrens werden gerichtliche Schritte nur eingeleitet, soweit dies zur Wahrung von Fristen oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist.

IV. Vergütung, Rechnungslegung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus den in Ziffer II. genannten Vertragsdokumenten. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, richtet sie sich nach Zeitaufwand gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der mse für Dienstleistungen. Die Abrechnung erfolgt in angefangenen Viertelstunden; die Mindestabrechnung je Vorgang beträgt 30 Minuten. Zum vergütungspflichtigen Zeitaufwand gehören auch die Teilnahme an Besprechungen und Projektsitzungen, Vor- und Nacharbeiten sowie Reisezeiten. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Für Leistungen, die außerhalb der Servicezeiten gemäß Ziffer III. (9) erbracht werden, berechnet mse Zuschläge auf den vereinbarten Stundensatz, und zwar montags bis freitags von 17:00 bis 20:00 Uhr sowie von 06:00 bis 08:00 Uhr einen Zuschlag, montags bis freitags von 20:00 bis 06:00 Uhr sowie an Samstagen einen erhöhten Zuschlag und an Sonntagen und an den am Sitz von mse geltenden gesetzlichen Feiertagen den höchsten Zuschlag; treffen mehrere Zuschlagstatbestände zusammen, gilt ausschließlich der höchste Zuschlag. Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der mse für Dienstleistungen oder aus dem Angebot. Zuschläge werden nur berechnet, wenn der Einsatz außerhalb der Servicezeiten vereinbart oder vom Kunden angefordert worden ist. Eine Verpflichtung von mse, außerhalb der Servicezeiten tätig zu werden, besteht auch bei betriebsverhindernden Störungen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Rufbereitschaften gelten als Dienstleistung und sind unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme gesondert zu vergüten.

(3) Außerdem hat der Kunde mse alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Kosten, etwa Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten, zu erstatten. Die Preise dafür ergeben sich aus den in Ziffer II. genannten Vertragsdokumenten oder, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der jeweils gültigen Preisliste der mse für Dienstleistungen.

(4) Ist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben, ist dies lediglich eine Schätzung im Sinne der Ziffer II. (2) der AGB-Allgemein. mse benachrichtigt den Kunden über eine Überschreitung. Eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwandes bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(5) mse behält sich vor, dem Kunden den Zeitaufwand für monatsüberschreitende Leistungen monatlich in Rechnung zu stellen. Weniger umfangreiche oder einmalige Leistungen wird mse jeweils nach deren Erbringung in Rechnung stellen. Wiederkehrende Leistungen werden für die vereinbarte Abrechnungsperiode im Voraus berechnet.

(6) Werden vereinbarte Leistungen aus Gründen, die außerhalb der Verantwortung von mse liegen, nicht oder nicht vollständig erbracht, hat der Kunde mse die hierfür vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen. Sagt der Kunde fest eingeplante Termine später als fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin ab oder nimmt er sie nicht wahr, ist mse berechtigt, für die reservierte Kapazität ein Ausfallhonorar zu berechnen, dessen Höhe sich nach der jeweils gültigen Preisliste der mse für Dienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) (Stand 01.10.2024)

richtet und das sich bei einer Absage später als zwei Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin nach Maßgabe der Preisliste erhöht. Dies gilt nicht, soweit mse die reservierte Kapazität anderweitig einsetzen kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) mse ist berechtigt, die Stunden- und Tagessätze der Preisliste für Dienstleistungen einmal jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Die Anpassung wird dem Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Bei laufenden Rahmen-, Service- oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen kann der Kunde im Fall einer Erhöhung den betroffenen Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform kündigen; übt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht fristgerecht aus, gilt die Erhöhung als vereinbart. Auf das Kündigungsrecht und auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für bereits beauftragte Festpreisleistungen und für bereits vergütete Leistungskontingente gilt die Erhöhung nicht.

(8) Führen gegenüber der vertraglichen Vereinbarung geänderte Anforderungen des Kunden oder andere von ihm zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand, so teilt mse dies dem Kunden unverzüglich in Textform mit und rechnet die betroffenen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand gemäß Ziffer IV. (1) ab, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Dies gilt auch bei vereinbartem Festpreis; der Festpreis erhöht sich in diesem Fall um den Mehraufwand.

(9) mse weist die nach Zeitaufwand abgerechneten Leistungen in einem Zeitrachweis aus. Der Zeitrachweis gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihn nicht binnen zehn Tagen nach Zugang in Textform beanstandet; die Begleichung der auf ihm beruhenden Rechnung gilt ebenfalls als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge weist mse im Zeitrachweis gesondert hin.

V. Haftung für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

(1) Werden von mse Beratungsleistungen erbracht und obliegt es ganz oder teilweise dem Kunden, die mit den Beratungsleistungen erzielten Ergebnisse umzusetzen oder in ein System einzuführen, so haftet mse nicht für deren Richtigkeit und Eignung im Hinblick auf den vom Kunden verfolgten wirtschaftlichen Zweck und nicht dafür, dass der mit der beauftragten Beratung verfolgte Zweck erreicht wird. Die Haftung für die vertragsgemäße, fachgerechte Erbringung der Beratungsleistung selbst bleibt nach Maßgabe der Ziffer VIII. der AGB-Allgemein unberührt.

(2) Werden von mse reine tätigkeitsbezogene Leistungen ohne bestimmten Erfolg erbracht, haftet mse ausschließlich für die vertragsgemäße Verrichtung der vereinbarten Dienste.

(3) mse schuldet keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsberatung und keine Prüfung der Vereinbarkeit der Prozesse des Kunden mit den für ihn geltenden rechtlichen Vorgaben. Hinweise zu rechtlichen, steuerlichen oder bilanziellen Fragestellungen sind unverbindlich und ersetzen keine fachkundige Beratung durch hierzu befugte Berufsträger. Die Verantwortung für die Einhaltung der für den Kunden geltenden Vorgaben, insbesondere für die steuerliche und handelsrechtliche Ordnungsmäßigkeit der von ihm eingesetzten Verfahren, verbleibt beim Kunden.

VI. Abnahme und Mängelhaftung bei erfolgsbezogenen Leistungen

(1) Für erfolgsbezogene Leistungen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer VI.; sie gehen Ziffer VII. der AGB-Allgemein vor, die auf erfolgsbezogene Leistungen im Übrigen keine Anwendung findet. Ob eine Leistung erfolgsbezogen ist, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung; im Zweifel schuldet mse nach Maßgabe der Ziffer III. (7) die Tätigkeit und nicht den Erfolg.

(2) Der Kunde hat die Leistungen von mse unverzüglich zu überprüfen, nachdem mse diese als fertig angezeigt hat (Fertigmeldung), und mse unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Fertigmeldung (Abnahmefrist), in Textform die Abnahme zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme gegenüber mse nicht innerhalb der Abnahmefrist, ohne tatsächlich vorhandene Mängel anzuzeigen, so gelten die als fertig angezeigten Leistungen von mse mit Ablauf der Abnahmefrist als abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verweigert werden; solche Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten und von mse innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Vorstehendes gilt gleichermaßen für Teilleistungen, die als abgeschlossene Leistungen brauchbar oder werthaltig sind.

(3) Eine erfolgsbezogene Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sie ganz oder teilweise produktiv in Betrieb nimmt. Eine produktive Inbetriebnahme liegt insbesondere vor, wenn die Leistung im laufenden Geschäftsbetrieb eingesetzt wird oder eine Datenverarbeitung mit Echtdaten erfolgt. Die Abnahme tritt mit Beginn der produktiven Nutzung ein, es sei denn, der Kunde hat zuvor wesentliche, die Abnahme hindernde Mängel in Textform angezeigt. Die Nutzung zu Test- oder Schulungszwecken, die Nutzung in nicht produktiven Systemumgebungen sowie die Funktionsprüfung innerhalb der Abnahmefrist gelten nicht als produktive Inbetriebnahme.

(4) Der Kunde hat auftretende Mängel mse unverzüglich in Textform nach Maßgabe der Ziffer VI. (2) der AGB-Allgemein mitzuteilen. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) mse wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, das heißt durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht liegt bei mse. mse ist berechtigt, zur Mängelbeseitigung eine neue Version der Leistung, etwa ein Update oder einen Patch, zu überlassen, die den gerügten Mangel beseitigt, oder eine zumutbare Auswechslung zu entwickeln.

(6) Für Nacherfüllung, Nachfristsetzung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz gilt Ziffer VI. (6) der AGB-Software entsprechend mit folgenden Maßgaben: Ein Rücktritt ist auf denjenigen Teil des Vertrages beschränkt, in dessen Rahmen die mangelhafte Leistung erbracht wurde; ein Rücktritt vom gesamten Vertrag oder von anderen Leistungsteilen, insbesondere von der Überlassung von Standardsoftware oder von Produkten Dritter nach den AGB-Software oder den AGB-Miete (Software as a Service), ist ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht ferner nicht, wenn der Mangel durch eine für den Kunden zumutbare Auswechslung umgangen werden kann. Erklärt der Kunde berechtigt den Teilrücktritt, leistet er für die bis dahin gezogenen Nutzungsvorteile angemessenen Wertersatz nach Maßgabe des Absatzes (10); bereits erbrachte und vom Mangel nicht betroffene Dienstleistungen, insbesondere Datenübernahmen und Schulungen, sind in vollem Umfang zu vergüten und von der Rückabwicklung ausgenommen.

(7) mse haftet nicht für Mängel, die auf unvollständigen oder falschen Angaben, Vorgaben, Daten oder Spezifikationen des Kunden beruhen.

(8) mse haftet nicht für Mängel, die nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Leistung beziehungsweise Software, etwa durch Veränderungen, Anpassungen oder Verbindung mit anderen Programmen, oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei Fertigmeldung beziehungsweise Übergabe der Leistung vorlagen und mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(9) Für den Aufwand, der mse durch die Analyse und Bearbeitung eines tatsächlich nicht bestehenden oder nicht auf ihren Leistungen beruhenden Mangels entsteht, gilt Ziffer VI. (5) der AGB-Allgemein.

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist mse berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Leistung beziehungsweise Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Leistung beziehungsweise Software linear berechnet, wobei ein angemessener Abzug für den Mangel, der zum Rücktritt geführt hat, vorzunehmen ist.

(11) Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Abnahme. Ziffer IX. der AGB-Allgemein bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass die Frist für Ansprüche aus erfolgsbezogenen Leistungen mit der Abnahme beginnt.

(12) Das freie Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB ist bei erfolgsbezogenen Leistungen ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer X. der AGB-Allgemein bleibt unberührt. Sollte dieser Ausschluss unwirksam sein oder werden, kann der Kunde nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. mse behält in diesem Fall den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt; mindestens stehen mse 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung zu (§ 648 Satz 3 BGB).

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt mse umfassend und unentgeltlich, indem er die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft; insbesondere stellt er Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Arbeitsmittel sowie Daten- und Telekommunikationseinrichtungen bereit, verschafft rechtzeitig Zugang zu den für die Tätigkeit erforderlichen Informationen und wirkt an Spezifikationen und Tests mit. Er gewährt mse und den von ihr eingesetzten Dritten Zugang zur Hard- und Software, auch mittels Datenfernübertragung, und richtet für die Remote-Erbringung nach Ziffer III. (2) rechtzeitig die erforderlichen Fernzugänge, Benutzerkonten und Berechtigungen ein und hält diese während der Leistungserbringung verfügbar. Soweit Leistungen vor Ort erbracht werden, stellt der Kunde geeignete Räume zur Verfügung, in denen Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger sicher und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt gelagert werden können.

(2) Soweit mse im Rahmen der Beratung zu Testzwecken beim Kunden Software installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Softwareumgebung zu sorgen und vor Inbetriebnahme alle Funktionen dieser Softwareprogramme in dieser Umgebung zu testen. Für die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse Software GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) **(Stand 01.10.2024)**

Datensicherung und die Haftung für Datenverlust gelten die Ziffern VI. (3) und VIII. (5) der AGB-Allgemein.

(3) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist mse für die Dauer der Verletzung nicht zur Leistungserbringung verpflichtet; vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich angemessen und der hierdurch entstehende Mehraufwand ist nach Ziffer IV. (1) zu vergüten. Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung ist mse nach vorheriger Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VIII. Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und nicht übertragbares Recht, die Leistungen von mse für den vertraglich vereinbarten Zweck im eigenen Unternehmen zu nutzen. mse ist Urheberin und in jeder Hinsicht frei, diese Leistungen in jeder Nutzungsart auch anderweitig zu nutzen, insbesondere allgemeines Know-how, Methoden, Vorgehensmodelle und wiederverwendbare Programmbestandteile in anderen Projekten einzusetzen.

(2) mse ist neben der Überlassung der Leistungen einschließlich etwaiger Benutzerdokumentation nicht zur Überlassung des entsprechenden Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation verpflichtet.

(3) Soweit mse Standardsoftware verwendet oder anpasst, bestimmen sich die Nutzungsrechte an dieser nach den AGB-Software, bei zeitlich befristeter Überlassung oder cloudbasierter Bereitstellung nach den AGB-Miete (Software as a Service) oder nach den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

IX. Schulungen

(1) mse kann Schulungsleistungen am Sitz des Kunden, an einem vom Kunden benannten Ort, in den Räumen von mse oder online erbringen. Bei Schulungen vor Ort trägt der Kunde auf eigene Kosten dafür Sorge, dass zu den vereinbarten Schulungsterminen geeignete Räumlichkeiten, eine ausreichende Anzahl geeigneter Arbeitsplatzrechner mit installierter Schulungssoftware und geeignete Präsentationstechnik zur Verfügung stehen. Bei Online-Schulungen sorgt der Kunde auf eigene Kosten dafür, dass die Teilnehmer über die erforderliche Endgeräte-, Ton- und Netzausstattung sowie über die erforderlichen Zugänge verfügen; Störungen in der Sphäre des Kunden berechtigen nicht zur Minderung der Schulungsgebühr.

(2) Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer sind von diesen beziehungsweise vom Kunden selbst zu tragen. Eine nur teilweise Teilnahme berechtigt nicht zur Minderung der Schulungsgebühr. Die Schulungsgebühren ergeben sich aus dem Angebot oder aus der jeweils gültigen Preisliste der mse.

X. Änderungen und Stornierung von Schulungsveranstaltungen

(1) mse ist berechtigt, bei Schulungsveranstaltungen einen Ersatzreferenten einzusetzen, den Inhalt der Schulung geringfügig zu ändern, Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen, eine Präsenzschiulung als Online-Schulung durchzuführen sowie eine Schulungsveranstaltung ganz abzusagen. Im Fall der Absage werden bereits gezahlte Schulungsgebühren voll erstattet; weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

(2) Der Kunde hat mse unverzüglich zu unterrichten, wenn vereinbarte Schulungstermine nicht eingehalten werden können. Bei Stornierung früher als vierzehn Tage vor Schulungsbeginn berechnet mse eine Bearbeitungsgebühr, bei Stornierung ab dem vierzehnten bis zum siebenten Tag vor Schulungsbeginn eine Ausfallpauschale und bei späterer Stornierung sowie bei Nichtteilnahme eine erhöhte Ausfallpauschale; die Höhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der mse oder aus dem Angebot, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pauschalen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, oder wenn die Schulung nach Absatz (1) abgesagt wurde. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers gilt nicht als Stornierung und ist bis zum Schulungsbeginn kostenfrei möglich.

(3) Zur Fristwahrung müssen Stornierungen in Textform bei mse eingehen.

(4) Jede Vervielfältigung von Schulungsunterlagen, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung von mse in Textform. Bild-, Ton- und Bildschirmaufzeichnungen von Schulungsveranstaltungen sowie die Weitergabe der Unterlagen oder der Zugangsdaten zu Online-Schulungen an Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung von mse in Textform zulässig.

XI. Geltung der AGB-Allgemein

Im Übrigen gelten die AGB-Allgemein. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB-Dienstleistung und den AGB-Allgemein gehen diese AGB-Dienstleistung nach Maßgabe der Ziffer I. (6) der AGB-Allgemein vor; Ziffer I. (9) der AGB-Allgemein bleibt unberührt.